



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2020

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der SPD ,
Fraktion DIE LINKE**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucks. 20/3650 zu Drucks. 20/2965

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Personen, denen nach § 25 Abs. 1,2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und die einer Wohnsitzverpflichtung nach dem Aufenthaltsgesetz unterliegen.““

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Unterbringung

(1) Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Die Mindeststandards der Unterbringung ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Die Unterbringung soll in Wohnungen erfolgen. Sie kann in dem Fall, dass im jeweiligen Landkreis oder der Gemeinde nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht oder es gesetzlich vorgeschrieben ist, in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Die Landkreise und Gemeinden können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen. Diese müssen die Mindeststandards der Unterbringung aus Anlage 2 gewährleisten.

(2) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Auf Antrag einer nach § 1 aufzunehmende Person muss geprüft werden, ob einem begründeten Verlegungswunsch stattgegeben werden kann. Eine Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder eine Verlegung innerhalb der Unterkunft kann durch den Kreisausschuss oder den Gemeindevorstand angeordnet werden, sofern die nach § 1 aufzunehmende Person angehört wurde und sie nicht die Beschwerdestelle angerufen hat. Die Entscheidung der Beschwerdestelle ist im Verfahren abzuwarten.

(3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Träger der Einrichtung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet.

(4) Der Träger einer Gemeinschaftsunterkunft ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen auf der Grundlage einer Hausordnung

zu treffen. Die Anordnungen sind schriftlich zu dokumentieren und den untergebrachten Personen auszuhändigen. Im Konfliktfall kann sich die untergebrachte Person an die Beschwerdestelle wenden.““

3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechtes nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes für die untergebrachte Person. Es wird vorübergehend verlängert, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Landkreise und kreisangehörige Gemeinden wirken zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit zusammen. Die untergebrachten Personen sind mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechtes nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.

(2) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.

(3) Das Nutzungsverhältnis kann außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Regelungen der §§ 543, 569 BGB gelten entsprechend.

(4) Bei Konflikten über die Beendigung eines Nutzungsverhältnisses kann die Beschwerdestelle angerufen werden.““

4. In Nr. 6 wird in § 5a Abs. 1 Nr. 2 das Wort „und“ gestrichen sowie Nr. 3 aufgehoben.

5. In Nr. 6 erhält § 5a Abs. 2 folgende neue Fassung:

„(2) Macht ein Landkreis oder eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Abs. 1 Nr. 2 Gebrauch, dürfen die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Die Satzung hat vorzusehen,

1. dass das Nutzungsentgelt für Selbstzahler die Höhe der Gebühr gemäß § 5 der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2019 (GVBl. S. 333), nicht überschreitet. Eine dadurch entstehende Differenz zu den tatsächlich festgesetzten Gebühren wird den Landkreisen oder Gemeinden erstattet,
2. unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann und
3. dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.“

6. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Aufsicht

(1) Die Landkreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen.

(2) Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und der kreisfreien Städte ist das Regierungspräsidium, obere Fachaufsichtsbehörde das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium. Fachaufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Kreisausschuss, obere Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium.

(3) Bei den Fachaufsichtsbehörden werden Beschwerdestellen eingerichtet, die bei Konflikten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vermitteln und den betroffenen Personen die Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte ermöglicht. Die untergebrachten Personen sind zu Beginn ihrer Unterbringung auf Kontaktmöglichkeiten zu den Beschwerdestellen hinzuweisen.““

7. Es wird folgende Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 angefügt:

**„Anlage 2
zu § 3 Abs. 1**

Mindestanforderungen

Lage und Größe

1. Gemeinschaftsunterkünfte müssen in hinreichender Nähe zu einem Wohngebiet gelegen sein. Zudem muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten fußläufig (bis zu max. 2 km Entfernung) erreichbar sein sollten.
2. Darüber hinaus muss der Anschluss an den im Mindestmaß stündlich verkehrenden ÖPNV gewährleistet sein.
3. In Gemeinschaftsunterkünften sollen nicht mehr als 50 Personen untergebracht werden.

Bauliche Ausführung

1. Die Unterbringung erfolgt nur in solchen Gebäuden, die zur dauerhaften Wohnraumnutzung bestimmt und geeignet sind. Containerlager erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Entsprechende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten.
2. Die Gebäude müssen den baulichen, gesundheitsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften des Landes Hessen entsprechen.
3. Die Sicherheit der Bewohner vor Übergriffen muss durch geeignete Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Über die o.g. Bestimmungen hinaus sind folgende sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen gegen Übergriffe von außen sicherzustellen:
 - Außentüren sind gesondert zu sichern (Sicherheitsschlösser, Verstärkung d. Türblattes, Mehrpunktverriegelung, Schließbleche mit Maueranker usw.). Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachts alle Außentüren geschlossen, die Notausgänge von innen aber zu öffnen sind.
 - Alle im Parterre und in der ersten Etage liegenden Fenster sind mit einbruchshemmendem Sicherheitsglas oder mit einer Splitterschutzfolie auszustatten. Im Parterre sind diese mit Aluminium verstärkten Rollläden zu versehen, die gegen Hochschieben von außen zu sichern sind.
 - Es müssen zwei von außen anrufbare zugängliche Fernsprecher zur Verfügung stehen, die mit einer Notruffunktion versehen sind.

Wohnräume

1. Für jede Person stehen mindestens 9 qm Wohnfläche sowie für jedes Kind bis zu sechs Jahren mindestens 6 qm Wohnfläche zur Verfügung. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Neben- und sonstige Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschafts- und Funktionsräume) unberücksichtigt.
2. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Die Unterbringung sollte nach Möglichkeit in getrennten Wohneinheiten erfolgen, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Küche ausgestattet sind.
3. Bei der Unterbringung von Einzelpersonen gilt als Obergrenze eine Belegung von zwei Personen pro Zimmer.
4. Alleinstehende Männer und Frauen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen, es sei denn die betroffenen Personen wünschen ausdrücklich etwas anderes.
5. Bei der Belegung der Unterkünfte ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen.
6. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, ist Rechnung zu tragen.

7. Pro Person ist bereitzustellen:
 - 1 Bettgestell (mind. 80 cm x 200 cm) mit entsprechender Matratze sowie Kopfkissen und Bettdecke mit zwei Garnituren an Bettwäsche
 - 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mit ausreichend Raum für Bekleidung und persönliche Gegenstände
 - 1 Stuhl
 - 1 Tischplatz mit ausreichend Raum für flexible Nutzung
 - Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geschirr, Lebensmittel und Reinigungsmittel
8. Pro Wohneinheit:
 - 1 Kühlschrank
 - 1 Radiogerät
 - 1 Fernsehantennen-/Kabelanschluss
 - 1 Briefkasten
9. Den Bewohnern ist die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ihrer Wohnbereiche zu bieten (Aufhängen von Bildern u.Ä.).

Gemeinschaftsräume

1. Aufenthaltsräume

- 1.1 In den Gemeinschaftsunterkünften müssen je nach Größe Räume zur allgemeinen Nutzung in ausreichender Größe vorhanden sein. Ein Raum muss zur Durchführung einer Bewohnerversammlung geeignet sein.
- 1.2 In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens ein Fernsehgerät vorhanden sein, unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate vorhanden sind.
- 1.3 Es sollte nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von der Größe der Unterkunft und der Belegungsdichte ein separater Raum als Raum der Stille vorhanden sein, der die Möglichkeit zum Rückzug und auch zur Religionsausübung bietet.

2. Sanitäreinrichtungen

Für die Unterbringung von Einzelpersonen gilt, dass max. fünf Personen gemeinsam unterzubringen sind und diese getrennt nach Männern und Frauen

- 1 Dusche (als Einzelkabine mit Entkleidungsbereich)
- 1 Toilette
- 1 Waschbecken mit ganztägiger Kalt- und Warmwasserversorgung vorzuhalten sind.

3. Küche

- 3.1 Für jeweils fünf Bewohner ist ein Herd mit vier Kochstellen und einer Backröhre vorzuhalten.
- 3.2 Nach Möglichkeit sollte ein Kühlschrank auf dem Zimmer vorhanden sein, ansonsten sind abschließbare, abgetrennte Kühlfächer in ausreichender Zahl für alle Bewohner in der Küche zu installieren.
- 3.3 Eine Abwascheinrichtung mit ganztägiger Kalt- und Warmwasservorrichtung ist erforderlich.
- 3.4 Arbeitsplatten zur Speisezubereitung in angemessener Zahl müssen vorhanden sein.
- 3.5 Soweit nicht bereits auf den Zimmern vorhanden sind abschließbare Funktionsschränke für private Küchenutensilien einzurichten.
- 3.6 Ein Grundbestand an Küchenutensilien zur leihweisen Vergabe an die Bewohner im Bedarfsfall sollte vorrätig gehalten werden.

4. Funktionsräume

- 4.1 Für jeweils acht Bewohner sollte eine Waschmaschine zur Verfügung stehen, deren Instandhaltung gewährleistet wird.
- 4.2 Ausreichend Trockenräume und Trockner müssen vorhanden sein.
- 4.3 Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder müssen vorhanden sein.

5. *Einrichtungen für Kinder*

- 5.1 Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, so ist ein Kinderspielzimmer unter Berücksichtigung pädagogischer Maßstäbe einzurichten.
- 5.2 Auf eine kindersichere Ausstattung der Einrichtung ist besonders zu achten.

6. *Sonstiges*

- 6.1 Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1.10. bis 30.4. (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinander folgenden Tagen die Temperatur um 21.00 Uhr nur 12 Grad Celsius oder weniger beträgt, muss für ausreichend Beheizung (21 Grad Celsius) gesorgt werden.
- 6.2 Es muss mindestens ein Fernsprechapparat, der anrufbar ist, vorhanden sein, der Notruf muss kostenfrei möglich sein.

Der Betreiber der Unterkunft stellt eine regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen (Flur, Treppen) sowie Küche, Sanitäreanlagen und Gemeinschaftsräume sicher.

Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
2. Es ist für eine angemessene Anzahl Sitzgelegenheiten im Freien zu sorgen.
3. Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, ist ein Kinderspielplatz einzurichten.

Betreuung und soziale Arbeit

1. Der Betreiber hält das erforderliche Personal für Reinigungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten sowie ggf. für Wachschatz vor und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich.
2. Das Personal muss – unabhängig davon, in welchem Bereich es eingesetzt wird – ausreichend für die Arbeit mit Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten geschult und interkulturell kompetent sein.
3. Für die Sozialarbeit ist für bis zu 80 Wohnheimplätze ein/e vollzeitbeschäftigte/r Sozialarbeiter/ in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung einzustellen. Bei kleineren Einrichtungen errechnet sich der Personalschlüssel anteilig, jedoch ist mindestens ein/e Sozialarbeiter/in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung mit 50 % der jeweils gültigen tariflichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft zu beschäftigen. Der/die Sozialarbeiter/ in muss in der Lage sein, angemessen auf Personen und ihre Bedürfnisse zu reagieren, die besonders schutzwürdig sind (siehe Wohnräume 6.)
4. Für die Sozialarbeit muss ein Büro/Beratungszimmer in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Das Zimmer muss mind. 12 qm groß sein.
5. Darüber hinaus ist externen Fachkräften im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (kirchlichen Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeiständen, UNHCR, usw.) Zugang zur Einrichtung zum Zwecke der Durchführung von Beratung zu gewähren. Eine unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben (z.B. auch für Hausaufgabenhilfe) sollte ebenso gewährleistet sein, wie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen durch Selbstorganisationen der Bewohner/innen.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 28. September 2020

Für die Fraktion der SPD
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Günter Rudolph

Für die Fraktion DIE LINKE
Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler